

24. Juni 2020

Motion

Fraktionen SP, Grüne, AL

Der Stadtrat wird aufgefordert, dem Gemeinderat eine Anpassung von Art 118 der Gemeindeordnung und eine Gesamtrevision der Verordnung über Asyl-Organisation Zürich (AS 851.160). Für die Änderungen gelten folgende Eckwerte:

- 1. Die AOZ positioniert sich als hochwertige Leistungserbringerin im Asyl- und Integrationswesen.
- 2. Die Aufsicht über die AOZ obliegt dem Gemeinderat. Er genehmigt die Reglemente. Zuständigkeit und Kompetenzen der Aufsicht werden in der Gemeindeordnung beziehungsweise der AOZ-Verordnung geregelt.
- 3. Leistungsverträge mit Kanton, anderen Gemeinden und Dritten werden nur abgeschlossen, wenn bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsvorsorge Mindestanforderungen eingehalten werden können. Dies im Rahmen des Leistungsauftrags, der die AOZ betrifft. Die Einhaltung muss von unabhängigen Fachorganisationen überprüft werden können und dem Gemeinderat in einem Bericht vorgelegt werden.
- 4. Die AOZ definiert in regelmässigem Zyklus eine Strategie für den Bereich «Betreuung und Unterbringung». Diese beinhaltet insbesondere auch Angaben zu Tätigkeitsbereich/Einsatzfeld (Auftraggeber, Drittaufträge) und Qualität (bei Unterbringung, Betreuung und Gesundheitsversorgung). Der Gemeinderat genehmigt die Strategie.
- 5. Für die Betreuung von Kindern kommt die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) zur Anwendung. Es sind im Übrigen Massnahmen zur Einhaltung der Kinderschutzkonvention zu treffen.
- 6. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AOZ werden, unabhängig vom Einsatzort, aktiv über das Angebot der städtischen Ombudsstelle informiert.

## Begründung:

Die 1988 als Dienstabteilung der Stadt gegründete Asylkoordination für den Kanton Zürich ist 1992 mit der Asylfürsorge und dem Asylbewerbersekretariat zur Asylorganisation für den Kanton Zürich zusammengelegt und 2005 in der Form einer kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts zur AOZ verselbständigt worden. Die Verordnung über die AOZ regelt die Geschäftstätigkeit. Sie ist seit 2005 nicht geändert worden.

Seit der Verselbständigung der AOZ haben sich sowohl das Geschäftsfeld, in dem die AOZ tätig ist (private Anbieter spielen eine zentrale Rolle, Dritt-Aufträge werden ausgeschrieben), als auch Anforderungen an die Führung von Anstalten («Corporate Governance») haben sich stark geändert. Eine Anpassung von Art 118 der

Gemeindeordnung und der Verordnung über die AOZ drängen sich deshalb auf. Mit der vorliegenden Motion werden die Eckwerte dieser Revision definiert.

Mit der Übertragung der Aufsicht an den Gemeinderat werden Leitung und Aufsicht klar getrennt. Der Stadtrat soll weiterhin Einsitz im AOZ-Verwaltungsrat nehmen können. Geregelt werden muss die Zuständigkeit. Geprüft werden soll, ob für die Wahrnehmung dieser Aufgabe eine besondere Aufsichtskommission gebildet werden soll.

h. K.

A. Kinle